

## Veröffentlichung im Freitags-Anzeiger am 06.12.2018

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf als Umlegungsstelle

### **B e k a n n t m a c h u n g**

#### Vereinfachte Umlegung

nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414),  
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. IS. 1748) geändert worden ist

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 13.09.2018

in der Gemarkung: **Walldorf**

Flur: **1, 7**

Verfahrensgebiet: „**Okrifteler Straße**“

am 16.11.2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 Baugesetzbuch nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die vereinbarten und festgestellten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mörfelden-Walldorf, den 06.12.2018

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

.....  
Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister